

Anarchistische Pogo-Partei

Deutschlands

Krebszelle Marburg

Satzung

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverband führt den Namen "Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands Krebszelle Marburg", Kurzbezeichnung "APPD Marburg".
2. Der Ortsverband ist regionale Gliederung der Landespartei "Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands Landesverband Hessen" und der Bundespartei "Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands".
3. Tätigkeitsgebiet des Ortsverbands ist das Stadtgebiet Marburg einschließlich der Ortsteile.

§2 Grundsätze

1. Die Statuten der Bundespartei haben Vorrang vor dieser Satzung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der APPD Marburg kann jeder werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Bundespartei.
2. Über den Eintritt in die Partei entscheidet der Vorstand des Ortsverbands.
3. Gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes hat jedes Mitglied ein Einspruchsrecht über den Vorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Ortsvorstand.
4. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Mit der Mitgliedschaft werden das Recht und die Pflicht erworben, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der APPD zu unterstützen.
6. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der APPD Marburg in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten tritt mit Zahlung der Aufnahmegebühr gem. §1 der Beitrags- und Kassenordnung in Kraft.
8. Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben gleiches, nicht übertragbares Stimmrecht, unabhängig vom jeweiligen Intelligenz- oder Rückverdummungsgrad. Das Stimmrecht einer Kamernossin oder eines Kamernossen ruht solange, wie die Beitragspflicht gemäß § 2 der Beitrags- und Kassenordnung nicht erfüllt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Ortsvorstand erklärt werden. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entfallen mit Abgabe der Austrittserklärung.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Ortsvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzug wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Ortsvorstand eine neue Kontaktadresse bekannt gibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch gegen den Ausschluß einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieBungen.
2. Sie soll vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß im Sinne des Absatzes 8 einberufen werden.
3. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen im ersten Quartal des neuen Jahres einberufen werden. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt, auf die Satz 2 anzuwenden ist.
4. Wahlen des Vorstandes und andere Personalentscheidungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen über Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind geheim.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen abgesehen von § 7 Absatz 1 sowie § 11 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ist solange beschlussfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich schriftlich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit dem Vorschlag einer Tagesordnung beantragt wird.
7. Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rede-recht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Stimmberechtigt sind Mitglieder.
8. Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Mitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Für innerparteiliche Funktionen, wie Vorstand u.ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich begründen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Amtszeit endet mit den darauf folgenden Neuwahlen. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer drei Viertel der Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit möglich, sofern die Abwahl bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.
2. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er führt dessen Geschäfte nach Gesetz sowie nach den Beschlüssen der Bundespartei. Er vertritt den Ortsverband gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Satzung um abweichende Regelungen ergänzt.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Propagandaleiter
 - dem Beischläfer
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal eine Sitzung einberufen.
6. Sollte durch den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds die Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten werden, so verbleibt dieses bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

§ 8 Parteikasse

1. Die Parteikasse des Ortsverbandes wird vom Schatzmeister geführt.
2. Mitgliedsbeiträge werden an die Parteikasse entrichtet.
3. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft über die Finanzsituation zu geben. Auf der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.
4. Die Prüfung der Kassenführung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich. Sie berichten der Jahreshauptversammlung.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§9 Ausgaben

1. Der Schatzmeister hat das Zugriffsrecht auf die Parteikasse des Ortsverbandes. Im Falle der Verhinderung übt der Vorsitzende diese Berechtigung aus und erstattet dem Schatzmeister zu gegebener Zeit Bericht.
2. Kreditaufnahmen dürfen ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung getätigt werden.
3. Der Schatzmeister kann die Finanzen betreffende Entscheidungen der Mitgliederversammlung übertragen, die hierüber mit absoluter Mehrheit entscheidet.

§10 Haftung

Die persönliche Haftung des Vorstands ist nach §54 BGB ausgeschlossen. Für Schulden der Partei ist kein Mitglied der APPD Marburg haftbar, sondern nur das Vermögen des Ortsverbands und es sollen in allen Verträgen, die vom Vorstand der APPD Marburg abgeschlossen werden, diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen werden. Kein nicht ausdrücklich dazu ermächtigtes Parteimitglied darf Rechtsgeschäfte im Namen der APPD Marburg abschließen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Ortsverbandsmitglieder beschlossen, wenn die Satzungsänderung fristgemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Diese Satzung tritt am 31. März 2009 in Kraft. Vorhergehende Satzungen treten hierdurch außer Kraft.

Anhang: Beitrags- und Kassenordnung

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro.

Der monatliche Beitrag beträgt für Mitglieder mindestens 1,00. Der Beitrag ist vierteljährlich oder jährlich im voraus zu bezahlen.